S 13 RA 3793/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verzicht Berücksichtigungszeiten Kindererziehung
Leitsätze	1. Auf rentenrechtliche Zeiten (hier: Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung) kann nicht verzichtet werden. 2. Der Gesamtleistungswert ist auch dann aus dem höheren Durchschnittwert zu bilden, wenn sich dieser aus der übergangsrechtlichen Schließung von Versicherungslücken an Stelle ihrer Bewertung als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung ergibt.
Normenkette	VI § 56 SGB VI § 57 Abs 1 SGB VI § 71 Abs 1 SGB VI § 72 SGB VI § 73 SGB VI § 263 Abs 2 GG Art 3 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 3793/98
Datum	31.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 1502/00
Datum	29.11.2001

3. Instanz

Datum	29.10.2002

1. Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Hessischen

Landessozialgerichts vom 29. November 2001 aufgehoben. 2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 31. August 2000 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass dessen Urteil wie folgt neu gefasst wird: a) Die RentenhÃ¶chstwertfestsetzung in dem Bescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1998 wird aufgehoben. b) Die Beklagte wird verpflichtet, den RentenhÃ¶chstwert unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzustellen, und dem Grunde nach verurteilt, der KlÃ¤gerin hÃ¶here Rente zu zahlen. 3. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung eines hÃ¶heren Wertes des Rechts auf Rente im Blick auf BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Die im November 1953 geborene KlÃ¤gerin ist Mutter einer im Februar 1984 geborenen Tochter. Ihr ist vom 1. November 1996 an lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit mit einem anfÃ¤nglichen Monatsbetrag von 1.873,60 DM zuerkannt (Bescheid vom 26. MÃ¤rz 1997). Dem liegen zusÃ¤tzlich zu 185 ausschlieÃlich mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonaten und 24 mit PflichtbeitrÃ¤gen und Anrechnungszeiten belegten Kalendermonaten auch beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung, Schwangerschaft bzw Mutterschutz und Arbeitslosigkeit zu Grunde. Bei der zu deren Wertfeststellung erforderlichen Bestimmung des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraumes kÃ¼rzte die BfA eine VersicherungslÃ¼cke von weder mit Pflichtbeitragszeiten noch mit Anrechnungszeiten belegten Kalendermonaten von Oktober 1987 bis Oktober 1990 nicht nach der Ãbergangsregelung des Â§ 263 Abs 2 SGB VI. Vielmehr stellte sie diese Zeiten als BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung in den Versicherungsverlauf ein und bewertete sie nach Â§ 71 Abs 3 SGB VI aF mit einem monatlichen Wert von 0,0625 Entgeltpunkten. Ausgehend davon gelangte sie zu einem niedrigeren Wert fÃ¼r die Gesamtleistungsbewertung (0,0890 Entgeltpunkte aus der Vergleichsbewertung) als sich bei KÃ¼rzung der VersicherungslÃ¼cke nach Â§ 263 Abs 2 SGB VI ohne BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ergeben hÃ¤tte (0,0943 Entgeltpunkte).

Mit der Klage machte die KlÃ¤gerin geltend, eine Probeberechnung ohne BerÃ¼cksichtigungszeiten habe zu einer monatlich um etwa 50,00 DM hÃ¶heren Rente gefÃ¼hrt. Bei einer Beratung durch die BfA habe sie die Auskunft erhalten, dass BerÃ¼cksichtigungszeiten rentensteigernde Wirkung hÃ¤tten und diese deshalb geltend gemacht. Das SG hat die BfA unter AbÃ¤nderung der genannten Bescheide antragsgemÃ¤Ã verpflichtet, "die Rentenleistung der KlÃ¤gerin ohne BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r Kindererziehung festzustellen". Deren BerÃ¼cksichtigung habe zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Minderung der Rentenleistung gefÃ¼hrt, ohne dass die Kammer in das dazu fÃ¼hrende Rechenwerk eingreifen kÃ¶nne. Der KlÃ¤gerin sei aber die RÃ¼cknahme des Antrages auf Anerkennung der KinderberÃ¼cksichtigungszeit als Einzelfall

zuzugestehen (Urteil vom 31. August 2000). Das LSG hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Rentenberechnung entspreche den gesetzlichen Bestimmungen. Sie kÃ¶nne nicht durch Herausnahme der BerÃ¼cksichtigungszeiten aus der Rentenberechnung korrigiert werden. Insoweit dringe auch der geltend gemachte Herstellungsanspruch nicht durch. Zum einen stehe der Inhalt des BeratungsgesprÃ¤chs nicht fest. Zum anderen sei nicht sicher, ob bei der Beratung eine Zuordnung zum Vater ersichtlich die sinnvollere Gestaltung gewesen wÃ¤re (Urteil vom 29. November 2001).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung materiellen Rechts. Der gesetzliche Zweck der BerÃ¼cksichtigungszeiten sei hier in sein Gegenteil verkehrt. Es liege eine im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu schlieÃ□ende RegelungslÃ¼cke vor, weshalb sie so zu stellen sei, als ob sie die BerÃ¼cksichtigungszeiten nicht angemeldet habe. Zumindest habe sie einen dahin gehenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. November 2001 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 31. August 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Die Anwendung der fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstigeren Ã□bergangsregelung nach Â§ 263 Abs 2 SGB VI werde durch die zwingenden Regelungen der Â§Â§ 72 und 73 SGB VI verdrÃ¤ngt. Dies kÃ¶nne auch durch verfassungskonforme Auslegung nicht korrigiert werden, weil der Gesetzgeber eine Vergleichsberechnung ausgeschlossen habe.

Die BfA hat im Revisionsverfahren weiter mitgeteilt, sie habe mit Rentenbescheid vom 24. April 1998 "Ã¼ber die Neufeststellung nach Â§ 307d SGB VI" entschieden und dadurch die Rente ab dem 1. November 1996 "neu berechnet".

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Das SG hat die beklagte BfA im Ergebnis zutreffend unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidungen zur Neufeststellung des RentenhÃ¶chstwertes verpflichtet und zur Zahlung hÃ¶herer Rente verurteilt.

1. Zu entscheiden ist im Revisionsverfahren nur Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã□igkeit der RentenhÃ¶chstwertfestsetzung im Rentenbescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1998. SpÃ¤tere Bescheide iS von Â§ 86 SGG nF bzw Â§ 96 Abs 1 SGG sind nicht festgestellt. Schon deshalb ist unbeachtlich, ob die Beklagte den streitbefangenen Bescheid vor Erlass des Widerspruchsbescheides abgeÃ¤ndert hat. Jedenfalls wÃ¤re dann auch insoweit im

Widerspruchsverfahren eine Entscheidung zu treffen gewesen (Â§ 86 Abs 1 SGG aF). Das ist ausweislich der Eingangsformel des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1998 (nur) Ã¼ber den Widerspruch "gegen den Bescheid vom 26.03.97" nicht geschehen. Schon deshalb konnte der erstmals im Revisionsverfahren zur Kenntnis gebrachte weitere Rentenbescheid vom 24. April 1998 nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens werden.

2. Zu Unrecht hat das LSG tragend angenommen, dass BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung tatbestandlich angefallen sind. Diese Wertung ist durch die getroffenen Feststellungen und das geÃ¼bte Verfahren nicht gedeckt.

Zeiten der Kindererziehung sind nach Â§ 57 Abs 1 SGB VI in der hier anzuwendenden Fassung des RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I, 2261) dem Elternteil bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes fÃ¼r die Kalendermonate als BerÃ¼cksichtigungszeit zugewiesen, in denen der Elternteil auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit erfÃ¼llt. Voraussetzung dafÃ¼r ist nach Â§ 56 Abs 1 Satz 2 SGB VI in der hier maÃgeblichen Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl I, 1606) ua die Zuordnung der Erziehungszeit zu (gerade) diesem Elternteil. Dies bemisst sich nach Â§ 56 Abs 2 SGB VI. Danach ist eine Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind in der fraglichen Zeiteinheit entweder alleine oder Ã¼berwiegend erzogen hat oder dem bei gemeinsamer Erziehung der Ã¼berwiegende Erziehungsanteil durch Ã¼bereinstimmende Ã¶ffentlich-rechtliche (Willens-)ErklÃ¤rung der beteiligten Elternteile zugewiesen worden ist; sind bei gemeinsamer Erziehung die ErziehungsbeitrÃ¤ge nach objektiven MaÃstÃ¤ben in etwa gleichgewichtig, ist die Kindererziehungszeit nach der Auffangregel des Â§ 56 Abs 2 Satz 8 SGB VI der Mutter zugeordnet (Â§ 56 Abs 2 SGB VI in der unverÃ¤nderten Fassung des RRG 1992; vgl dazu eingehend Urteile des Senats vom 16. Dezember 1997 â 4 RA 60/97, SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 10 sowie vom 28. Februar 1991 â 4 RA 76/90, BSGE 68, 171, 176 = SozR 3-2200 Â§ 1227a Nr 7 zu Â§ 2a AVG).

Diese Voraussetzungen konnten hier nicht als gegeben angesehen werden. Nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG steht in tatsÃ¤chlicher Hinsicht nur fest, dass die KlÃ¤gerin einen "Antrag" auf Feststellung von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorgelegt und die Frage verneint hat, ob Erziehungszeiten dem Vater zugeordnet werden sollten. Diese UmstÃ¤nde sind fÃ¼r den Tatbestand des Â§ 56 Abs 2 SGB VI nicht erheblich. Insbesondere kommt der verneinenden ErklÃ¤rung Ã¼ber Zuordnung von Erziehungszeiten zum Vater rechtliche Bedeutung nicht zu. Hat die KlÃ¤gerin die Tochter alleine (Â§ 56 Abs 2 Satz 1 SGB VI) oder Ã¼berwiegend (Â§ 56 Abs 2 Satz 9 SGB VI) erzogen, ist im Ansatz kein Raum fÃ¼r ErklÃ¤rungen nach Â§ 56 Abs 2 Satz 3 SGB VI. Hat sie die Tochter wÃ¤hrend des nach Â§ 57 Abs 1 SGB VI beachtlichen Zeitraums zeitweise oder dauerhaft mit anderen Elternteilen "gemeinsam" (Â§ 56 Abs 2 Satz 2 SGB VI) erzogen, bewirkt nur "eine" Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung der beteiligten Elternteile eine Zuordnung, ohne dass es auf die Feststellung der tatsÃ¤chlichen Erziehungsanteile im Einzelnen ankommt (vgl Urteil des Senats vom 16. Dezember 1997 aaO). Das Vorliegen einer (oder mehrerer) mit der (Willens-)ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin Ã¼bereinstimmenden WillenserklÃ¤rung(en) ist indes nicht festgestellt.

In dieser Situation durften die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 56 Abs 2 SGB VI nicht bejaht werden, ohne ï¿½ gegebenenfalls nach der non-liquet-Regel des Â§ 56 Abs 2 Satz 8 SGB VI ï¿½ den tatsÃ¤chlichen Erziehungsbeitrag der KlÃ¤gerin an der Erziehung der Tochter festgestellt und bewertet zu haben. Verfahrensrechtlich war dabei zu beachten, dass die Entscheidung Ã¼ber die Zuordnung von BerÃ¼cksichtigungszeiten den beteiligten Elternteilen gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kann und deshalb (mindestens) der Vater des Kindes Sarah von der Beklagten von der Einleitung des Verwaltungsverfahrens als Dritter iS des Â§ 12 Abs 2 Satz 2 SGB X zu benachrichtigen und von den Vorinstanzen gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs 2 SGG beizuladen war (zu den insoweit bestehenden Verfahrenspflichten vgl Urteil des Senats vom 12. Juni 2001 â B 4 RA 37/00 R â SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 9).

3. Das SG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die RentenhÃ¶chstwertfestsetzung im Rentenbescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1998 aufzuheben ist. Auch wenn BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung wÃ¤hrend des gesamten nach Â§ 57 Abs 1 SGB VI beachtlichen Zeitraums tatbestandlich angefallen sind, wirkt sich das auf die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten hier nicht aus.

a) Der Bewertung tatbestandlich angefallener BerÃ¼cksichtigungszeiten kann die KlÃ¤gerin allerdings nicht ï¿½ wie das SG gemeint hat ï¿½ durch "RÃ¼cknahme des Antrages auf Anerkennung der KinderberÃ¼cksichtigungszeit" die Grundlage entziehen. Eine solche Rechtsmacht steht der KlÃ¤gerin ï¿½ wie das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat ï¿½ schlechthin nicht zu.

Die Zuweisung von Rangstellenwerten aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten ua unter Einfluss von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ist nicht abdingbar. Die Wertzuweisung tritt wie bei allen TatbestÃ¤nden rentenrechtlicher Zeiten (Â§ 54 Abs 1 SGB VI) kraft Gesetzes zwingend ein, sobald die tatbestandsmÃ¤Ãigen Voraussetzungen bestehen und ï¿½ von Gesetzes wegen oder auf Antrag ï¿½ das Stammrecht auf Rente entstanden und dessen Feststellung vom Versicherten beantragt worden ist (zu den unterschiedlichen Antragswirkungen vgl Urteil des Senats vom 2. August 2000 â B 4 RA 54/99 R, SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 5). Die Zuweisung von Rangstellenwerten beruhend (auch) auf Zeiten der Kindererziehung kÃ¶nnte deshalb â wird nicht der Rentenwertfeststellung durch die RÃ¼cknahme des Rentenantrags insgesamt der Boden schlechthin entzogen â nur auf Grundlage besonderer Vorschriften des besonderen oder allgemeinen Verfahrensrechts hintangehalten werden. Solche hat auch das SG nicht aufgezeigt.

Die gesetzliche Wertzuordnung kann insbesondere nicht deshalb durch Abgabe nachtrÃ¤glicher WillenserklÃ¤rungen beseitigt werden, weil sie nach dem Sprachgebrauch der BfA auf einem "Antrag auf Feststellung" von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung beruht und die KlÃ¤gerin insoweit eine ZuordnungserklÃ¤rung zu ihren Gunsten abgegeben hat. Diese ErklÃ¤rungen bewirkten vorliegend nichts. Ãberhaupt unbeachtlich ist der "Antrag"

auf "Feststellung" von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Auf den Rentenantrag der KlÃ¤gerin war von der BfA feststellend nur zu entscheiden, ob das geltend gemachte Recht Ã¼berhaupt und wenn ja, ab wann, mit welcher Dauer sowie in welcher HÃ¶he es entstanden war; jedoch war Ã¼ber die tatbestandsmÃ¤Ãige Verwirklichung von Beitragszeiten â anders als im Vormerkungsverfahren (vgl dazu Urteil des Senats vom 30. August 2001 â B 4 RA 114/00 R, SozR 3-2600 Â§ 149 Nr 6) â nicht gesondert zu entscheiden. Ohne dass es dafÃ¼r eines Antrages bedurft hÃ¤tte, war deshalb von Amts wegen zu prÃ¼fen, ob beitragsfreie und/oder beitragsgeminderte Zeiten angefallen sind und deren Rangstellenwert durch Zeiten ua der Kinderziehung bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wertsteigernd beeinflusst worden ist. Hierzu war die KlÃ¤gerin zu mitwirkender Auskunftserteilung verpflichtet (Â§ 60 Abs 1 Nr 1 SGB I), wollte sie nicht zusammenwirkend mit dem anderen Elternteil eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung Ã¼ber die Zuordnung von Erziehungszeiten abgeben. Dies ist nach den Feststellungen des LSG nicht geschehen, weshalb (auch) die isolierte ZuordnungserklÃ¤rung der KlÃ¤gerin ins Leere ging (s oben II 2). Rechtserhebliche WillenserklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin, die Bedingung fÃ¼r die Zuordnung von Rangstellenwerten ua auf Grund von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung geworden sein und deshalb unter UmstÃ¤nden einer RÃ¼cknahme unterliegen kÃ¶nnten, liegen deshalb nach keiner Betrachtungsweise vor.

Auch verfassungsrechtliche ErwÃ¤gungen tragen die vom SG angenommene RÃ¼cknahme nicht. Soweit das SG verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hier maÃgeblichen Bewertungsvorschriften gehabt haben sollte, hÃ¤tte es nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG den Rechtsstreit aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen mÃ¼ssen. Eine Korrektur gegen den Gesetzesbefehl gestÃ¼tzt auf eine im Gesetz nicht angelegte Dispositionsmacht des Versicherten ist hingegen schlechterdings unzulÃ¤ssig.

b) Die angefochtene RentenhÃ¶chstwertfestsetzung verkÃ¼rzt den von der KlÃ¤gerin erlangten Teilwert fÃ¼r beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten.

Beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten ist nach den durch das RRG 1992 insoweit neu kodifizierten Regeln der gesetzesunmittelbaren Bewertung ein von der durchschnittlichen persÃ¶nlichen "Gesamtleistung" des Versicherten im Versicherungsverlauf abhÃ¤ngiger Teilwert zugewiesen. FÃ¼r diese Leistung ist nicht mehr das VerhÃ¤ltnis zwischen versicherten Entgelten bzw freiwilligen BeitrÃ¤gen und ausschlieÃlich den Kalendermonaten maÃgeblich, in denen Versicherungspflicht bestand bzw fÃ¼r die freiwillige BeitrÃ¤ge geleistet wurden. Wertbestimmend ist auch das VerhÃ¤ltnis zwischen versicherten Zeiten und solchen belegbaren ("belegungsfÃ¤higen") Zeiten, in denen weder rentenrechtliche Zeiten vorliegen noch Rentenbezug bestand, die sich also als "echte" VersicherungslÃ¼cken (dh nicht belegte belegbare Zeiten) darstellen. Dazu ist beitragsfreien Zeiten ein Rangstellenwert zugeordnet und sind beitragsgeminderte Zeiten mindestens angehoben auf einen Rangstellenwert auf Grundlage des Durchschnitts aus der Summe der Rangstellenwerte aus eigener (Pflicht-)Versicherung und dem "belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraum" nach Â§ 72 SGB VI. Dieser umfasst nach Â§ 72 Abs 2 SGB VI die Zahl der Kalendermonate

zwischen der Vollendung des 16. (seit 1997: 17.) Lebensjahres und dem Rentenbeginn abzÃ¼glich der nach Abs 3 "nicht belegungsfÃ¤higen" Kalendermonate; das sind mit den zu bewertenden beitragsfreien Zeiten oder mit Rentenbezugszeiten belegte Kalendermonate.

Damit entspricht der durchschnittliche Rangstellenwert beitragsfreier und beitragsgeminderter Kalendermonate im Ergebnis umso mehr dem Durchschnittswert der mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonate, je "vollstÃ¤ndiger" der Versicherungsverlauf belegt ist. Dagegen ist der fÃ¼r beitragsfreie und beitragsgeminderte maÃgebende Durchschnittsteilwert gegenÃ¼ber dem aus eigener Versicherung erlangten Wert umso geringer, je "lÃ¼ckenhafter" der Versicherungsverlauf ist (zum gesamten vgl zuletzt Urteil des Senats vom 24. Juli 2001, B 4 RA 45/99 R = SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 2); ein der eigenen durchschnittlichen Beitragsleistung weitgehend entsprechender Rangstellenwert ist beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nur zugewiesen, soweit der Versicherte wÃ¤hrend der gesamten ihm mÃ¶glichen Zeit im Rahmen versicherter BeschÃ¤ftigung Vorleistungen erbracht hat.

Als Vorleistung in diesem Sinne gelten nach MaÃgabe von Â§ 57 Abs 1 SGB VI aF bzw Â§ 57 SGB VI nF Zeiten der Kindererziehung auch, soweit sie den Pflichtversicherungstatbestand des Â§ 56 SGB VI nicht mehr erfÃ¼llen. Treffen LÃ¼cken im og Sinne bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes mit einer Zeit der Kindererziehung iS von Â§ 56 SGB VI zusammen, sind diesen Kalendermonaten nach Â§ 71 Abs 3 Satz 1 SGB VI in der hier maÃgebenden Fassung des RRG 1992 fÃ¼r die Gesamtleistungsbewertung jedem Kalendermonat an BerÃ¼cksichtigungszeit 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, dass sie als Beitragszeit bereits einen hÃ¶heren Wert haben. Dadurch sind Versicherte fÃ¼r den Zweck der Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten so gestellt, als seien nicht versicherte Kalendermonate auch nach Ablauf der durch Kindererziehung vermittelten Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 56 SGB VI mit PflichtbeitrÃ¤gen in HÃ¶he der durch PflichtbeitrÃ¤ge wegen Kindererziehung erlangten Rangwerte zugewiesen. Damit ist bezweckt, "negative Auswirkungen einer wÃ¤hrend der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr unterbliebenen Beitragszahlung" fÃ¼r die Ermittlung des Wertes beitragsfreier Zeiten zu vermeiden (BT-Drucks 11/4124 S 171 zu Â§ 70), indem sonst bestehende LÃ¼cken mit fiktiven Rangstellenwerten belegt werden.

Negative Auswirkungen der Gesamtleistungsbewertung fÃ¼r Versicherte mit LÃ¼cken in der Versicherungsbiografie sucht Ã¼bergangsweise fÃ¼r zwischen 1992 und Dezember 2000 entstandene Stammrechte auch Â§ 263 Abs 2 SGB VI zu korrigieren. Dadurch werden Versicherte in AbhÃ¤ngigkeit von der Zahl der mit Pflichtversicherungszeiten belegten Kalendermonate und dem Zeitpunkt der Rechtsentstehung so gestellt, als seien VersicherungslÃ¼cken ï¿½ aus welchem Grund auch entstanden ï¿½ gar nicht oder nur in geringerem Umfang vorhanden. Regelungstechnisch ist dazu die Anzahl der iS von Â§ 72 Abs 3 SGB VI nicht belegungsfÃ¤higen Kalendermonate um eine Pauschalzeit erhÃ¶ht. Sie belÃ¤uft sich abhÃ¤ngig vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung auf einen Anteil zwischen 36 vH (1992) und 24 vH (1996) bzw 0,5 vH (Dezember 2000) der Beitragszeiten,

jedoch begrenzt ua auf die Zahl der vor dem 1. Januar 1992 (tatsÃ¤chlich) nicht mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Kalendermonate. Danach sind VersicherungslÃ¼cken unbeachtlich, soweit sie 36 vH (Rechtsentstehung 1992) bzw 24 vH (Rechtsentstehung 1996) bzw 0,5 vH (Rechtsentstehung Dezember 2000) der in Beitragszeiten ausgedrÃ¼ckten Vorleistung des Versicherten nicht Ã¼berschreiten; ansonsten fÃ¼hrt die Regelung zu einer Reduzierung der nicht belegten Zeiten. Damit soll bewirkt werden, dass die mit der EinfÃ¼hrung der Gesamtleistungsbewertung insbesondere bei Versicherten mit grÃ¶Ãeren LÃ¼cken in der Versicherungsbiografie auftretenden Auswirkungen nur stufenweise eintreten (BT-Drucks 11/4124 S 202 zu Â§ 258).

Diese LÃ¼cken schlieÃende Vorschriften stehen in einem SpannungsverhÃ¤ltnis. Einerseits wird der fÃ¼r die Gesamtleistungsbewertung maÃgebliche Zeitraum gekÃ¼rzt (Â§ 263 Abs 2 SGB VI), andererseits werden dem Versicherungsverlauf rentenrechtliche Zeiten mit einem monatlichen Rangwert von 75 vH des Durchschnittsentgelts aller Versicherten hinzugefÃ¼gt (Â§ 71 Abs 3 SGB VI aF). Letzteres kann sich fÃ¼r Versicherte gÃ¼nstig auswirken, deren versicherte Entgelte entsprechend unterhalb des Durchschnittsentgelts liegen. Es kann aber fÃ¼r Versicherte mit hÃ¶heren versicherten Entgelten nachteilig sein. FÃ¼r sie kann die pauschale KÃ¼rzung nach Â§ 263 Abs 2 SGB VI gÃ¼nstiger sein, soweit sie bewirkt, dass beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten Werte nur auf der Grundlage hÃ¶herer Rangwerte aus Pflichtbeitragszeiten zugewiesen sind.

Diesen unterschiedlichen Wertzuweisungsgehalten der Schutzbestimmungen zu Gunsten von Versicherten mit LÃ¼cken in der Versicherungsbiografie ist im Rahmen des GÃ¼nstigkeitsprinzips nach Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI weiter gehend Rechnung zu tragen, als hier geschehen. Verfassungsrecht gebietet grundsÃ¤tzlich, in die Gesamtleistungsbewertung Entgeltpunkte auch dann aus allen mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonaten einzubeziehen, wenn die Beitragszeit mit TatbestÃ¤nden von Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten oder Ersatzzeiten zusammentrifft und sie als beitragsgeminderte Zeit (Â§ 54 Abs 3 SGB VI) nicht den vollen Wert der sonst versicherten Entgelte reprÃ¤sentiert (vgl BVerfGE 63, 119 = SozR 2200 Â§ 1255 Nr 17). Der Bemessung des Gesamtleistungswerts am durchschnittlichen versicherten Entgelt entspricht es aber regelmÃ¤Ãig eher, aus der Berechnung diese Zeiten auszuscheiden. Daher erhalten beitragsfreie Zeiten nach Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI auf Basis einer Vergleichsberechnung "den hÃ¶heren Durchschnittswert aus der Grundbewertung aus allen BeitrÃ¤gen oder der Vergleichsbewertung aus ausschlieÃlich vollwertigen BeitrÃ¤gen".

Den daraus sich ergebenden Folgen hat die BfA korrekt Rechnung getragen, soweit Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI durch die Â§Â§ 72 und 73 SGB VI nÃ¤her ausgeformt ist. Zutreffend hat sie zunÃ¤chst in die Grundbewertung gemÃ¤Ã Â§ 72 SGB VI Entgeltpunkte fÃ¼r alle Beitragszeiten und fÃ¼r â als beitragsfreie Zeiten oder als "echte" VersicherungslÃ¼cken â mit BeitrÃ¤gen nicht belegte BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung eingestellt. Auch hat sie zur Ermittlung des Vergleichswerts nach Â§ 73 SGB VI zutreffend alle Rangwerte fÃ¼r beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten aus der Grundbewertung herausgenommen und die entsprechenden Zeiten aus der Durchschnittsbewertung

ausgeschieden. SchlieÃlich steht es mit der Gesetzeslage des Â§ 73 Satz 1 Nr 2 SGB VI sowie dem Regelungszweck des Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI auch Ã¼berein, dass sie zur Vermeidung der lÃ¼ckenbedingten Nachteile der Gesamtleistungsbewertung aus der Grundbewertung die Rangwerte und Zeiten der mit BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung belegten Kalendermonate nicht gestrichen hat, die weder mit BeitrÃ¤gen noch mit Anrechnungszeiten belegt, sondern "echte" VersicherungslÃ¼cken im og Sinne sind.

Dem GÃ¼nstigkeitsprinzip genÃ¼gt es aber nicht, dass die Vergleichsbewertung damit abgeschlossen und nicht geprÃ¼ft worden ist, ob die Ãbergangsregelung des Â§ 263 Abs 2 SGB VI die KlÃ¤gerin gÃ¼nstiger stellen wÃ¼rde. Dadurch ist die aus dem Ãbergangsrecht resultierende Rechtsposition verkÃ¼rzt, dass sich der Rangstellenwert fÃ¼r beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten trotz vorhandener VersicherungslÃ¼cken Ã¼bergangsweise noch voll oder wesentlich nach dem Rangstellenwert der BeschÃ¤ftigungszeiten bemisst. Dies verstÃ¶Ãt gegen Sinn und Zweck der GÃ¼nstigkeitsregelung des Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI. Diese weist nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte den sie nÃ¤her ausformenden Bewertungsvorschriften der Â§Â§ 72, 73 SGB VI die Funktion zu, als Grundlage der Bewertung der beitragsfreien und der beitragsgeminderten Zeiten denjenigen Durchschnittswert als Gesamtleistungswert zu ermitteln, der die individuelle Versicherungsleistung der Versicherten in der fÃ¼r sie gÃ¼nstigsten Weise abbildet. Deshalb erhÃ¤lt der Gesamtleistungswert den hÃ¶heren Durchschnittswert aus unter anderem "ausschlieÃlich vollwertigen BeitrÃ¤gen". Rangwerte aus BerÃ¼cksichtigungszeiten sind keine in diesem Sinne funktionell vollwertigen BeitrÃ¤ge. Sie bilden Surrogate vollwertiger BeitrÃ¤ge, weil sie an deren Stelle sonst versicherungsrechtlich unbelegte Zeiten aus GrÃ¼nden der Kindererziehung so bewerten, als seien sie Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung gewesen. Das schlieÃt es zwar nicht aus, sie in die Bewertung fÃ¼r den "hÃ¶heren Durchschnittswert" auch dann einzubeziehen, wenn der Versicherte in den Anwendungsbereich des Â§ 263 Abs 2 SGB VI fÃ¤llt. Systemwidrig ist es aber, den nach Â§ 263 Abs 2 SGB VI angehobenen Durchschnitt aus iS von Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI "echt" vollwertigen BeitrÃ¤gen aus der Vergleichsberechnung auszuscheiden, wenn dies dem Versicherten gÃ¼nstiger ist.

Den Anforderungen des Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI genÃ¼gt eine Vergleichsbewertung in der vorliegenden Konstellation daher nur, wenn sie zusÃ¤tzlich zu dem Vergleichswert nach Â§ 73 SGB VI einen Vergleichswert unter Ausscheidung auch derjenigen mit BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung belegten Kalendermonate ermittelt, die weder mit BeitrÃ¤gen noch mit Anrechnungszeiten belegt, also "echte" VersicherungslÃ¼cken sind. Rechtsgrundlage dieses Bewertungsansatzes ist Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI selbst, soweit danach beitragsfreie Zeiten den hÃ¶heren Durchschnittswert an Entgeltpunkten ua aus "ausschlieÃlich vollwertigen BeitrÃ¤gen" erhalten. Danach ist dem nach Â§ 71 Abs 1 Satz 1 SGB VI zu ermittelnden Gesamtleistungswert der hÃ¶here Durchschnittswert aus entweder der Grundbewertung nach Â§ 72 SGB VI oder der Vergleichsbewertung nach Â§ 73 SGB VI oder dem Vergleichswert aus im Wortsinne ausschlieÃlich vollwertigen BeitrÃ¤gen nach Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI zugewiesen. FÃ¼r die Bestimmung dieses zuletzt genannten Wertes ist Â§ 263 Abs

2 Satz 1 SGB VI bei der Bemessung des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraums sinngemÃ¤Ã so auszulegen, dass als im Sinne der Vorschrift "nicht mit rentenrechtlichen Zeiten" belegte Kalendermonate alle die Kalendermonate anzusehen sind, die nicht mit "ausschlieÃlich vollwertigen BeitrÃ¤gen" belegt sind und deshalb nicht in den Summanden der Vergleichsbewertung unmittelbar nach Â§ 71 Abs 1 Satz 2 SGB VI eingehen.

Dem stehen ï¿½ anders als die BfA meint ï¿½ zwingende anderweitige Vorschriften nicht entgegen. Zwar ordnet Â§ 73 SGB VI eine weiter gehende Vergleichsbewertung nicht an. Jedoch schlieÃt die Regelung eine solche auch nicht aus. Dies wÃ¤re dem Gesetzgeber ohne Verletzung von Art 3 Abs 1 GG auch nicht mÃ¶glich gewesen. Zwar kann offen bleiben, ob Art 3 Abs 1 GG im vorliegenden Zusammenhang eine Besserstellung von Versicherten mit Kindererziehungszeiten verlangt. Jedenfalls aber verbietet Art 3 Abs 1 GG, dass SicherungslÃ¼cken von Versicherten ohne Kindererziehungszeiten bei ansonsten gleichem Versicherungsverlauf gÃ¼nstiger geschlossen werden als es bei SicherungslÃ¼cken von Versicherten mit Kindererziehungszeiten der Fall ist (vgl nur BVerfG, Beschluss vom 12. MÃ¤rz 1996 â 1 BvR 609/90, BVerfGE 94, 241 = SozR 3-2200 Â§ 1255a Nr 5).

4. Die Revision hinsichtlich des von der KlÃ¤gerin hilfsweise weiter verfolgten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist unbegrÃ¼ndet. Zwar erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Elternteile berechtigt gewesen sein kÃ¶nnten, eine die Vorteile des Â§ 263 Abs 2 SGB VI und des Â§ 57 Abs 1 SGB VI kumulierende und daher auf der Basis der damals geltenden Rechtslage (vgl zwischenzeitlich Â§ 71 Abs 3 SGB VI nF) mÃ¶glicherweise gÃ¼nstigere Zuordnung von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorzunehmen. Auch erscheint zweifelhaft, ob â wie das LSG zu meinen scheint â die aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis resultierende Beratungs- und FÃ¶rderungsverpflichtung auch in FÃ¤llen ausdrÃ¼cklicher Auskunftsbegehren ausreichend erfÃ¼llt ist, solange erteilte AuskÃ¼nfte nicht "offensichtlich" fehlerhaft sind. Darauf kommt es aber nicht an. Das LSG hat fÃ¼r den Senat bindend und mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen nicht angegriffen festgestellt, dass der Inhalt des maÃgeblichen BeratungsgesprÃ¤chs nicht feststeht. Ein der BfA zuzuordnender Beratungsfehler ist danach schlechterdings nicht feststellbar.

5. Die zulÃ¤ssig mit der Anfechtungsklage verbundene (unechte) Leistungsklage ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin kann die Feststellung eines hÃ¶heren Rentenwerts sowie die Zahlung hÃ¶herer Rente beanspruchen. Der Senat hat sich gemÃ¤Ã Â§ 130 Satz 1 Regelung 1 SGG auf ein Grundurteil beschrÃ¤nkt, mit dem prozessuale Rechte nicht verkÃ¼rzt werden (vgl Urteil des Senats vom 24. Juli 2001 â B 4 RA 45/99 R, SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 2).

6. Der Senat konnte davon absehen, die unterbliebene Beiladung (vgl oben II 2 aE) im Revisionsverfahren nach Â§ 168 Satz 2 SGG nachzuholen und anzufragen, ob der Vater des Kindes nachtrÃ¤glich auf die Wiederholung des Verwaltungsverfahrens verzichtet. Nachdem es fÃ¼r den Rechtsstreit ohne Bedeutung ist, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der BerÃ¼cksichtigungszeit wegen

Kindererziehung vorliegen oder nicht, kann die zu treffende Entscheidung den Beizuladenden weder verfahrensrechtlich noch materiell-rechtlich benachteiligen (vgl nÃ¤her dazu Urteil des Senats vom 12. Juni 2001 â B 4 RA 37/00 R, aaO sowie BSG, Urteil vom 2. August 2001 â B 7 AL 18/00 R, SozR 3-1500 Â§ 55 Nr 34 jeweils mwN).

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024